

10001

Berufung 04.10.13
Begründung 04.11.13

Lt. Protokoll
verkündet am 30.8.2013

Az.: 2-07 O 426/11

(Koch), Justizfachangestellte
als U. d. G.



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RSCW Rechtsanwälte, Rückertstr. 25, 97421 Schweinfurt

gegen

1 DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, vertr. d. d. Vorstand, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,

2) DG Anlage Gesellschaft mbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Hahnstr 70, 60528 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: White & Case Rechtsanwälte, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 7. Zivilkammer -
durch Richter am Landgericht Riebell als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.6.2013 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Kläger 80.528,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 14.12.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft „Dresden, Leipzig“ Kreft & Prüske KG, Stammmnummer 39.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten sich mit der Annahme aller Rechte aus der Beteiligung gemäß Ziffer 1 in Verzug befinden.
3. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Kläger weitere 2.455,21 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 14.12.2011 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Kläger machen gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds geltend.

Die Kläger beteiligten sich unter dem 26.10.1996 mit einem Betrag von 150.000,00 DM zuzüglich 5% Agio an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft „Dresden, Leipzig“ Kreft & Prüske KG, einem geschlossenen Immobilienfonds (im Folgenden auch: DG-Fonds Nr. 39), der von der Beklagten zu 2), einer Tochtergesellschaft der Beklagten zu 1), konzipiert worden war. Wegen der Einzelheiten des Zeichnungsscheins wird auf die Anlage K1 Bezug genommen. Grundlage der Anlagebeteiligung war ein Prospekt, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage B3 Bezug genommen wird. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1) (im Folgenden auch: Beklagte zu 1)) und die Beklagte zu 2) sind ausweislich des Prospekts Gründungskommanditistinnen; die Beklagte zu 1) ist darüber hinaus Treuhandkommanditistin.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 29.11.2011 (Anlage K3) ließen die Kläger gegenüber den Beklagten unter Fristsetzung bis 13.12.2011 vergeblich Schadensersatzansprüche geltend machen.

Die Kläger sind der Auffassung, der der Beteiligung zugrunde liegende Prospekt sei fehlerhaft, weil nicht über bestehende Interessenkollisionen aufgeklärt werde, die sich daraus ergäben, dass die Beklagte zu 2) für die Finanzierungsvermittlung und –beratung einen Betrag von 2.095.000,00 DM (vgl. S. 26 der Fondsprospektes) erhalten habe, ohne als Empfängerin der Zahlung benannt zu werden.

Die Kläger sind der Auffassung, Steuervorteile seien bei der Schadensberechnung nicht zu berücksichtigen.

Sie machen neben der Rückabwicklung der streitgegenständlichen Beteiligung den Ersatz von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten geltend. Wegen des zugehörigen Klägervorbringens wird insbesondere auf die Ausführungen in der Klageschrift Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten zu verurteilen, samtverbindlich an die Kläger 80.528,47 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 14.12.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers am DG-Fonds Nr. 39, Stammnummer 39.
2. festzustellen, dass die Beklagten sich mit der Annahme aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung am DGI Nr. 39, Stammnummer 39. in Annahmeverzug befinden.
3. die Beklagten zu verurteilen, samtverbindlich an die Kläger außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.759,13 € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 14.12.2011 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten stellen ihre Passivlegitimation in Abrede.

Sie bestreiten die Fehlerhaftigkeit des Prospektes.

Steuervorteile seien schadensmindernd zu berücksichtigen. Wegen der weiteren Einzelheiten des zugehörigen Beklagtenvorbringens wird insbesondere auf die Ausführungen in der Klageerwiderung Bezug genommen.

Es fehle an einem Kausalzusammenhang zwischen Prospektfehler und Anlageentscheidung, ebenso an einem Verschulden.

Die Beklagten berufen sich auf Verjährung und Verwirkung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Gegen die Beklagten bestehen Prospekthaftungsansprüche i. w. S. zugunsten der Kläger.

Solche sind anzunehmen, wenn jemand in Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, ohne Vertragspartner des Anlegers zu sein, in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und der Anleger ihm das auch entgegengebracht hat. Dogmatisch wird diese Fallgruppe als eine Spielart des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen eingeordnet, die selbst dann eingreift, wenn der persönliche Vertrauen in Anspruch Nehmende nicht persönlich die Vertragsverhandlungen geführt hat (vgl. OLG Frankfurt am Main Ur. v. 13.05.2009 – Az. 23 U 64/07, Rn. 47 – zitiert nach juris).

Die Beklagten sind als Gründungs- bzw. Treuhandkommanditistinnen passivlegitimiert (vgl. OLG Frankfurt am Main Ur. v. 10.02.2010 – Az. 23 U 42/09, Rn. 68).

Die streitgegenständlichen Prospekte informieren den Anleger nicht in hinreichendem Maße über die für seine Anlageentscheidung wesentlichen Aspekte.

Der Prospekt ist jedenfalls bzgl. eines wesentlichen Umstandes, nämlich der Darstellung des Begünstigten für die Honorare zur „Finanzierungsvermittlung und –beratung“ in Höhe von 2,095 Mio DM ungenügend. Über die im Bereich der Finanzierungsvermittlung bestehende „Verflechtung zwischen den verschiedenen Unternehmen“ wird durch den Prospekt nicht hinreichend aufgeklärt, so dass den Beklagten eine Verletzung ihrer Aufklärungspflichten gegenüber den Klägern im vorbeschriebenen Sinne vorzuwerfen ist (vgl. OLG Frankfurt am Main VuR 2012, 151). Der Senat führt in dieser zum DG-Fonds Nr. 31 ergangenen Entscheidung aus:

„[36] Der Prospekt entspricht insoweit und abgesehen von der Höhe der ausgewiesenen Zahlung jenem, der bereits die Grundlage früherer Entscheidungen des Senats gebildet hat (DG-Fonds 34, z.B. 23 U 42/09, Urteil vom 10.02.2010). Dies gilt insbesondere für die Tatsache, dass zwar die Namen der verschiedenen Beteiligten und ggf. deren Zugehörigkeit zum Verbund in der Rubrik „Vertragspartner“ wiedergegeben werden, aber ein ausdrücklicher Hinweis darauf fehlt, dass die DG Anlage Gesellschaft mbH auch die ausgewiesenen Kosten der Finanzierungsvermittlung, für diesen Fonds in Höhe von 3,53 Mio DM, erhält.

[37] Der Senat hat in diesem Zusammenhang in dem vorstehend zitierten Urteil zum DG-Fonds 34 (23 U 42/09) folgendes ausgeführt:

[38] *„Der Senat sieht jedoch einen aufklärungsbedürftigen Umstand darin, dass an die Beklagte zu 1. ein Betrag in Höhe von 4,58 Millionen DM für „Finanzierungsvermittlung und –beratung“ geleistet wurde. Aus dem Prospekt ergibt sich lediglich, dass eine solche Leistung stattgefunden haben und vergütet worden*

sein soll. Wer der Vertragspartner und Zahlungsempfänger ist, ergibt sich aus dem Prospekt nicht. Ein Anleger braucht aber nicht damit zu rechnen, dass die Beklagte zu 1. einen so hohen Betrag - trotz ihrer Eigenschaft als Tochtergesellschaft der Beklagten zu 2. - für die Vermittlung eines von der Beklagten zu 2. zu gewährenden Endfinanzierungsdarlehens an eine zum Konzern gehörende Anlagegesellschaft, zu deren Gesellschaftern die beiden Beklagten gehören, erhält. Eine solche bedeutende Vermögensverschiebung für eine nicht erkennbare Leistung – dies gilt auch und insbesondere für die Beratung der Beklagten zu 2. durch die Beklagte zu 1. - ist in hohem Maße aufklärungsbedürftig, der Prospekt mithin insoweit fehlerhaft. Entsprechendes gilt auch bezüglich der Zwischenfinanzierung, bei der die Mittel von einer anderen konzernangehörigen Bank zur Verfügung gestellt wurden.“

[39] b) Der Senat hält an dieser Bewertung ausdrücklich auch für den vorliegenden Fall und in Ansehung der Tatsache fest, dass nach den unterdessen getroffenen Feststellungen nicht die hiesige Beklagte allein, sondern vielmehr ein Konsortium, bestehend aus der Beklagten, der Bank1-AG und der Bank2-AG mit der Bank3-AG als Konsortialführerin die Kreditierung der Fondsgesellschaft durchgeführt hat, wie sich aus den Angaben der Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergibt. Denn an der Annahme einer die Aufklärungspflicht auslösenden Interessenkollision ändert sich auch bei dieser Konstellation nichts.

[40] Die Verflechtungen der einzelnen Beteiligten innerhalb des Konzernverbundes sind vielfältig. Die Auflistung der „Vertragspartner“ zeigt verschiedene Beteiligungen und Aktivitäten der tätigen Unternehmungen in einigen Punkten unter ausdrücklichem Hinweis auf die Stellung etwa als Tochterunternehmen auf.

[41] Es ist daher als auffällig zu bezeichnen, dass dieser Hinweis gerade in Bezug auf die DG Anlagegesellschaft mbH und in Kombination mit der Finanzierungsvermittlung fehlt. Auch wenn hinter derartigen Darstellungsdefiziten nicht stets ein „böser Wille“ vermutet werden muss, führt dieser Umstand angesichts der ansonsten zutreffenden Darstellung der Tätigkeiten und Beteiligungen zu einer fehlerhaften, weil unterlassenen Angabe in einem erheblichen Bereich. Für den potenziellen Anleger kann es von ganz ausschlaggebender Bedeutung sein, ob gerade mit der Vermittlung der Finanzierungsmöglichkeiten betraute Unternehmen im wohlverstandenen Interesse der Fondsgesellschaft und der (Treuhand-) Gesellschafter eine objektive Bewertung gegebener Marktmöglichkeiten vornehmen oder bei der Finanzierungsentscheidung ggf. interne Belange, wenn schon nicht grundsätzlich zu berücksichtigen, so doch wenigstens „im Auge zu behalten“ haben, selbst wenn sie den Interessen der sonstigen Beteiligten nicht oder nicht vollständig entsprechen. In diesem Punkt unterscheidet sich die zu beurteilende Ausgangslage nicht entscheidend von jener bei „aufklärungspflichtigen Rückvergütungen“ im Rahmen der Anlageberatung. Vor diesem Hintergrund kann es auch keine ausschlaggebende Rolle spielen, ob sich die evtl. zu berücksichtigenden Interessen Dritter aus unmittelbaren oder nur mittelbaren Verbindungen ableiten lassen. Allein die Zugehörigkeit der Beteiligten zu einem mit

gemeinschaftlichen Interessen ausgestatteten Verbund reicht als Auslöser einer Informationspflicht aus. Jedenfalls aber liegt ein aufklärungswürdiger Umstand dann vor, wenn das Honorar für die Finanzierungsvermittlung an ein Unternehmen gezahlt wird, das hieraus erlöste Gewinne aufgrund der Konzernverträge an die Darlehensgeberin selbst wieder abführen muss. Dies ist auch hinsichtlich der Beklagten jedenfalls in Bezug auf den von ihr finanzierten Anteil am Gesamtvolumen für den hier streitgegenständlichen Fonds der Fall.

[42] c) Dieser Bewertung steht auch die Ansicht der Beklagten nicht entgegen, nach der dem Kläger aus S. 28 des Prospekts ersichtlich gewesen sein musste, dass zwei 100%-Töchter der Beklagten zu 2) Aktivitäten entfalten und hierfür vergütet wurden. Ganz im Gegenteil ließe sich mit den vorstehenden Ausführungen argumentieren, dass gerade die Nichterwähnung des Zahlungsempfängers gegen eine Beteiligung von Konzernunternehmen in diesem Punkt spricht, weil sie ansonsten als solche kenntlich gemacht worden sind.

[43] Der Senat erachtet in diesem Zusammenhang auch die von der Beklagten in Bezug genommene Auffassung des OLG Köln (Hinweisbeschluss vom 29.06.2011 zu 13 U 158/09) als nicht tragfähig. Denn der dort zugrunde gelegte Hinweis auf Seite 8 des Prospekts, vorliegend Seite 10, wonach der Investitionsplan „auf den mit den Vertragspartnern bereits geschlossenen Verträgen bzw. auf vorliegenden Angeboten“ basiert, schließt einen mit einer Tochtergesellschaft schon geschlossenen Vertrag bzgl. der Finanzierungsvermittlung gerade nicht denknotwendigerweise mit ein, weil nicht ausgeführt wird, wer diese Angebote im Einzelnen unterbreitet hat. Der Formulierung nach steht nicht zwingend fest, dass die „vorliegenden Angebote“ auch von den auf Seite 28 genannten Vertragspartnern stammen müssten, im Gegenteil. Denn im Stadium eines Angebots hat der Anbieter jenes eines Vertragspartners schon begrifflich noch nicht inne. Dass es aber auch Anbieter außerhalb des Konzernverbundes gab, lässt sich aus der Erwähnung der „... GmbH“ für die Baubetreuung entnehmen. Folglich lässt sich gerade nicht mit der vom OLG Köln angenommenen Sicherheit schlussfolgern, dass der Anleger dieser Beschreibung die Zahlung der Vermittlungsgebühren an einen namentlich aufgeführten Vertragspartner entnehmen konnte.

[44] d) Soweit in diesem Punkt eine Aufklärungspflicht wegen einer bestehenden Interessenkollision bejaht werden muss, kommt es auf die von der Beklagten thematisierte „Werthaltigkeit der Gegenleistung“ im Lichte der Erörterungen zu Sondervorteilen im Sinne des § 26 AktG nicht an. Denn auch eine „angemessene und übliche Vergütung“ lässt weder die Annahme einer Interessenkollision noch die daraus fließende Aufklärungspflicht entfallen (vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 22.04.2010, III ZR 324/08, zitiert nach juris). Der hierzu gegebenen Aufstellung der Beklagten lässt sich im Übrigen lediglich entnehmen, zu welchen Aktivitäten die Vermittlerin „verpflichtet“ war. Welche konkreten Aktivitäten tatsächlich umgesetzt wurden, ergibt sich aus diesen Ausführungen nicht, ebenso wenig die genaue Art der „Ansprache“ der an der Fremdfinanzierung interessierten Unternehmungen, bei denen es sich, jedenfalls soweit aufgezählt, ohnehin ausschließlich um solche des Konzernverbundes handelt, wengleich laut den

Angaben des Beklagtenvertreters im Termin die kontaktierten potenziellen Darlehensgeber des Fonds möglicherweise nicht abschließend genannt sein mögen. [45] e) Dieser Bewertung steht desweiteren nicht entgegen, dass der Senat in einem sehr viel früheren Verfahren in anderer Besetzung den Prospekt als fehlerfrei bezeichnet hat (23 U 63/06). Welche konkreten Sachverhalte der damaligen Beurteilung zugrunde gelegen, insbesondere aber auch welche Argumente im Einzelnen den Gegenstand der damaligen Berufungsangriffe gebildet haben, lässt sich dem vorgelegten Hinweisschreiben des Senats nicht entnehmen. Die Bezeichnung des Prospekts als fehlerfrei erfolgt eher nebenbei und anlässlich der Abhandlung weiterer rechtlicher Gesichtspunkte. Dem Inhalt des Hinweisschreibens im Übrigen lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass sich die damaligen Erörterungen jedenfalls nicht auf die hier zur Bewertung stehenden Inhalte des Prospekts erstreckten.“

Die Begründung der zitierten Entscheidung lässt sich auf den vorliegenden Sachverhalt entsprechend übertragen. Auch vorliegend ist die DG Anlage Gesellschaft mbH (in der zitierten Entscheidung – 23 U 42/09 – als Beklagte zu 1 bezeichnet) Empfängerin eines Betrages für „Finanzierungsvermittlung und –beratung“, ohne dass der Prospekt auf diesen Umstand ausdrücklich hinweist. Auf die konkrete Höhe kommt es aufgrund des bestehenden Interessenkonfliktes nicht an. Umstände, die eine abweichende Beurteilung des streitgegenständlichen Prospektes zum DG-Fonds Nr. 39 gegenüber den Prospekten der DG-Fonds Nr. 31 und Nr. 34 trotz der insoweit vergleichbaren Ausgestaltung rechtfertigen, sind nicht feststellbar.

Die Kausalität des Prospektfehlers ist anzunehmen. Nach der Rechtsprechung entspricht es in Fällen der Prospekthaftung im weiteren Sinne der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist, ohne dass es darauf ankommt, ob gerade der gerügte Prospektfehler zum Misserfolg der Anlage geführt hat. Es besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass der Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist. Die Verwendung des Prospektes als Arbeitsgrundlage durch Anlagevermittler spricht auch für dessen kausale Wirkung. Es wird weiterhin vermutet, dass der Anleger sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung an dem Immobilienfonds nicht beteiligt hätte. Dieser Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens steht auch im Regelfall keine gleichwertige, einen Entscheidungskonflikt begründende Handlungsalternative gegenüber. Entscheidend ist, dass die unvollständige Information den Klägern die Möglichkeit genommen hat, ihre Investitionsentscheidung auf Basis aller relevanten Entscheidungen zu treffen (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 13.05.2009 – Az. 23 U 64/07, Rn. 61 m. w. N.). Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens haben die Beklagten nicht zu widerlegen vermocht. Sie haben im Ergebnis keine hinreichenden Umstände dargetan, welche darauf schließen lassen, dass die Kläger bei Kenntnis des aufgeführten Prospektfehlers gleichwohl die Beteiligung gezeichnet hätten. Insoweit scheidet auch eine Vernehmung der Kläger als Partei aus; in Ermangelung konkreter Umstände, die das von den Beklagten behauptete (hypothetische) Anlageverhalten nahelegen, steht einer solchen Beweisführung die Unzulässigkeit der Ausforschung entgegen.

Das Verschulden wird indiziert (vgl. OLG Frankfurt am Main Urt. v. 13.05.2009 – Az. 23 U 64/07, Rn. 62). Die Beklagten haben sich demgegenüber nicht zu entlasten vermocht.

Dem Schadensersatzanspruch der Kläger steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Verjährungsfrist bei Prospekthaftung im weiteren Sinne ursprünglich 30 Jahre betragen hat. Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 23.01.2007 (WM 2007, 639) ist die Verjährung in Überleitungsfällen nach Art. 229, § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB n. F. zu berechnen (vgl. OLG Frankfurt am Main, Az. 23 U 64/07, Rn. 64). Eine solche frühere Kenntnis von Prospektfehlern haben die Beklagten nicht dargelegt. § 12 des Treuhandvertrages (S. 53 des Fondsprospektes) ist bereits nicht anwendbar, eine Verkürzung der Verjährungsfristen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Zeitraum von unter 5 Jahren ist für Schadensersatzansprüche im Gesellschaftsrecht unwirksam (vgl. BGH WM 2008, 1205).

Als Schaden zu ersetzen ist das Beteiligungskapital nebst Agio in Höhe von 157.500,00 DM, entsprechend 80.528.47 €. Ausschüttungen sind unstreitig nicht erfolgt.

Steuervorteile sind nicht in anzurechnen. Die Kammer hält an seiner bisherigen Auffassung nicht mehr fest und folgt den Feststellungen des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 18.12.2012 (WM 2013, 211).

Grundsätzlich ist die Anrechnung steuerlicher Vorteile bei Schadensersatzansprüchen systemimmanent als Fall der Vorteilsausgleichung. Nach diesen Grundsätzen sind bei der Rückabwicklung der Anlageinvestitionen die im Zusammenhang mit dieser Beteiligung bereits erlangten Steuervorteile von der Klageforderung abzuziehen, da insoweit kein Schaden entstanden ist. Etwas anderes gilt grundsätzlich, wenn die Schadenserzleistungen ihrerseits steuerbar sind. In diesem Fall findet die Anrechnung der bereits erlangten Steuervorteile nicht statt, denn dem Geschädigten sollen aus der Zuerkennung des Schadensersatzanspruches keine steuerlichen Nachteile erwachsen, sei es durch eine Nachforderung des Finanzamts oder durch eine Besteuerung der Schadensersatzleistung (BGH NJW-RR 2011, 986). In der Regel müssen dann keine Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher genauen Höhe sich die Versteuerung der Schadensersatzleistung auswirkt, es sei denn, dem Geschädigten würden auch nach der Anrechnung der aus der Ersatzleistung resultierenden Steuerlast außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben.

Von einer Steuerpflicht der Schadensersatzforderungen geht der Bundesgerichtshof nunmehr auch für die hier streitgegenständlichen Anlageinvestitionen in geschlossene Immobilienfonds aus. In der zitierten Entscheidung vom 18.12.2012 stellt der 2. Zivilsenat ausdrücklich mit umfassender Begründung fest, dass bei der Rückabwicklung einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds Erstattungsbeträge, die Werbungskosten ersetzen, im Jahr ihres Zuflusses steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart

sind, bei der die Aufwendungen vorher als Werbungskosten abgezogen worden sind; dies gelte auch für die aus den Anschaffungskosten hergeleiteten Absetzungen für Abnutzung. Demnach haben die Kläger die erhaltene Schadenssumme im Jahr ihres Zuflusses als zürückerhaltende Werbungskosten zu versteuern. Damit verbleiben den Klägern keine Steuervorteile, die schadensmindernd zu berücksichtigen sind. Außergewöhnlich hohe Steuervorteile haben die Beklagten nicht substantiiert dargetan.

Die Klage ist auch hinsichtlich der begehrten Feststellungen begründet. Die Beklagten befanden sich gegenüber den Klägern im Annahmeverzug. Die entsprechende Feststellung ist für die Kläger im Hinblick auf §§ 726 Abs. 2 und 756 ZPO von Interesse (vgl. OLG Frankfurt am Main Urt. v. 13.05.2009 – Az. 23 U 64/07, Rn. 72).

Die Kläger haben einen Zinsanspruch in der geltend gemachten Höhe unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Den Kläger steht weiterhin ein Anspruch auf Ausgleich der vorgerichtlichen Anwaltskosten in ausgerichteter Höhe unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes zu, wobei unter Berücksichtigung der Erhöhungsgebühr insgesamt eine Gebühr von lediglich 1,6 anzusetzen ist. Eine darüber hinausgehende Gebühr ist nicht gerechtfertigt. Anhaltspunkte dafür, dass die anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (vgl. Anmerkung zu Ziff. 2300 VV-RVG), mithin eine Abweichung von der Regelgebühr angezeigt wäre, sind nicht hinreichend dargetan oder sonst ersichtlich.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit folgt aus 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf Wertstufe bis 95.000,00 € festgesetzt.

Riebell

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 02.09.2013

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle